



S c h ü t z e n v e r e i n H ö n o w e . V .

Beitragsordnung (gültig ab 21.10.2024)

§1

1. Die Mitgliedschaft im Schützenverein Hönow e.V. ist beitragspflichtig.
2. Beitragspflicht ist Ehrenpflicht und Bringepflicht für jedes Mitglied.
3. Art und Umfang der zu erbringenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§2

1. Bei Eintritt in den Schützenverein ist ein einmaliger Eintrittsbonus von 175,00 € (in Worten: Einhundertfünfundsiebzig Euro) zu entrichten.
 2. Der Eintrittsbonus für Ehegatten von Vereinsmitgliedern entfällt.
 3. Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre ohne eigenes geregeltes Einkommen zahlen keinen Eintrittsbonus.
 4. Jugendliche mit eigenem geregeltem Einkommen zahlen 50,00 € (in Worten: Fünfzig Euro)
1. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsbonus befreit.
 2. Der Eintrittsbonus ist nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen fällig.

§3

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12,50 €.
2. Mitglieder, die unter § 2 Abs. 3 genannt sind, sowie Ehegatten, zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,00 €.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages befreit.

§4

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn des Kalenderjahres bis zum 31.01., in begründeten und angemeldeten Ausnahmen vierteljährlich, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., und zum 01.10. des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Bei Neuaufnahmen wird die Zahlung des ersten Monatsbeitrages bzw. die Zahlung der Monatsbeiträge bis zum nächsten unter § 4 Abs. 1 angegebenen Zahlungstermin fällig.
3. Das Mitglied zahlt die fälligen Beiträge, in Höhe nach §3, zu den oben genannten Terminen auf das Vereinskonto.
4. Pro Kalenderjahr sind von jedem Mitglied unter 70 Jahren fünf Arbeitsstunden abzuleisten. Die Erfassung derselben erfolgt vom Referenten Brauchtum/Statistik unter Mithilfe aller Vorstandsmitglieder. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind zu Beginn des Folgejahres mit 10,00 €/pro Arbeitsstunde abzugelten.

§5

1. Die Zahlung der Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss ausgesetzt werden, wenn das Mitglied seine Rechte und Pflichten im Verein länger als ein Jahr nicht wahrnehmen kann, (z.B. bei begründeter längerer Abwesenheit).
2. Der Vorstand beschließt die Aussetzung der Beiträge nach schriftlichem Antrag und Anhörung des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen die Beiträge kürzen, aussetzen oder bis zu einem halben Jahr stunden.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgt wie unter § 5 Abs. 1.

§6

1. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen in Verzug geraten, werden ausgeschlossen, wenn sie nach einmaliger schriftlicher Mahnung bei einem vierteljährigen Verzug die Beitragsrückstände nicht beglichen haben.
Die betroffenen Mitglieder sind vom Ausschluss aus dem Verein schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Zugang des Ausschlussbeschreibens. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand hat die Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

§7

1. Der Schützenverein Hönow e.V. ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Märkisch - Oderland.
2. Jedes Mitglied ist somit in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit im Verein unfall- und haftpflichtversichert.

Mit den an den Schützenverein Hönow e.V. zu zahlenden Beiträgen sind auch die Beiträge an die oben genannten Verbände abgegolten.

§8

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.10.2024 in Kraft gesetzt.

Davon ausgenommen sind die Ergebnisse der Gespräche mit den Neuaufnahmen, die in der Zeit davor geführt wurden.

Der Vorsitzende des
des Schützenverein Hönow e.V.

.....
Der Schatzmeister
des Schützenverein Hönow e.V.

Bankverbindung des Schützenverein Hönow e.V.

(Gläubiger-ID DE59ZZZ00000813222)

Kontoführende Bank: Sparkasse Märkisch - Oderland

BIC: WELADED1MOL IBAN: DE 79 17054040 3000 168833

Die Ordnung umfasst drei Seiten.